

# **Facharbeitskreis Nachqualifizierung**

Expertenkreis zur abschlussbezogenen Nachqualifizierung

---

Kontakt:  
Christoph Eckhardt  
qualiNETZ GmbH  
Lerchenstraße 19  
47057 Duisburg  
Telefon (0203) 3 46 84 94  
E-Mail: [eckhardt@qualinetz.de](mailto:eckhardt@qualinetz.de)  
Internet: [www.berufsabschluss.net](http://www.berufsabschluss.net)

## **Schlussfolgerungen des Facharbeitskreises zum Fachgespräch am 25. April 2018**

### **Teilqualifikationen – ein Weg zum Berufsabschluss**

Das Fachgespräch diente als Forum für den Austausch zwischen Expertinnen und Experten aus der Praxis und verantwortlichen Personen bei verschiedenen Institutionen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die abschlussorientierte Nachqualifizierung haben. Referate und Diskussionsergebnisse sind in einem Protokoll zum Fachgespräch dokumentiert.

Der Facharbeitskreis hat in seinem Treffen am 15. Juni 2018 auf Basis des Fachgesprächs die nachfolgenden inhaltlichen Schlussfolgerungen formuliert. Es handelt sich um Positionen des Facharbeitskreises. Die mit veranstaltenden Institutionen und Organisationen – die Bertelsmann-Stiftung, die BAG Arbeit, der Bildungsverband und der Paritätische Gesamtverband verwerten die Ergebnisse des Fachgesprächs eigenständig.

## **1. Teilqualifikationen müssen abschlussorientiert sein.**

Teilqualifikationen führen in der gegenwärtigen Praxis meist nicht zu einem Berufsabschluss. Vielmehr verbessern sie die Einmündung in ein Arbeitsverhältnis als Hilfskraft, überwiegend allerdings in Berufen mit sehr hohem Fachkräftebedarf, in denen einzelne Teilqualifikationen ausreichen, um die Berufstätigkeit ausüben zu können (Beispiel: Berufskraftfahrer/-in).

Damit Teilqualifikationen tatsächlich zu einem Berufsabschluss führen können, sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Wenn einzelne Teilqualifikationen mit Erfolg bestanden worden sind, sollten die Teilnehmenden vorrangig einen Anschlussbildungsgutschein für weitere Teilqualifikationen oder für den Einstieg in eine Umschulung erhalten. Durch den erfolgreichen Abschluss der Teilqualifikationen haben sie gezeigt, dass das Maßnahmenziel für sie erreichbar ist. Somit ist die Weiterführung wirtschaftlich.
2. Damit ein Angebot von weiterführenden Teilqualifikationen vorhanden ist, sollten künftig Umschulungen und Teilqualifikationen als eine Maßnahme nach der AZAV zugelassen werden können. Grundlage ist die Träger- und Maßnahmenzulassung der Umschulung durch die jeweilige zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (Kammer) und durch die fachkundige Stelle (AZAV). Lerninhalte und Zeitdauer sind bei Umschulungen und der Summe der Teilqualifikationen identisch. Die gemeinsame Maßnahmenzulassung würde es künftig ermöglichen, auch einzelne TQ-Teilnehmende während der jeweiligen Umschulungsphase mit zu qualifizieren. Auch Personen mit (angestrebter) Zulassung zur Externenprüfung oder mit teilweiser Gleichwertigkeit ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses würden auf diese Weise leichter geeignete Angebote in der regulären abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung finden können.
3. Auch wenn sich die TQ-Teilnehmenden nach Abschluss einer TQ zunächst für die Aufnahme einer Arbeitsstelle entscheiden, sollten sie durch neutrale Jobcoachs und durch Weiterbildungs-Fachkräfte der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters weiter betreut und beraten werden, um sie für eine zeitnahe Fortsetzung ihrer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung zu motivieren. In Frage kommen zum Beispiel berufsbegleitende Angebote (Freitag, Samstag), betriebliche Umschulungen oder Teilqualifikationen in Kombination mit umschulungsbegleitenden Hilfen oder die Freistellung zu weiteren Vollzeit-Teilqualifikationen zu Zeiten mit geringerem Arbeitskräftebedarf.
4. Angesichts des hohen Anteils von Menschen ohne verwertbarem Berufsabschluss bei den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II sollte auch bei den Maßnahmen zur öffentlich geförderten Beschäftigung die Integration abschlussbezogener Weiterbildungen in Form von Teilqualifikationen von vornherein mit eingeplant werden. Die Förderung beruflicher Handlungskompetenzen in Richtung auf den Erwerb eines Berufsabschlusses würde die angestrebte Marktnähe unterstützen und die Motivation für FbW-Maßnahmen zum Erwerb von Teilqualifikationen bzw. zum Erreichen der Abschlussprüfung fördern.

## **2. Flexible Dauer der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungen, Teilqualifikationen).**

Nach § 180 Absatz 4 SGB III ist die Dauer einer zu einem Berufsabschluss führenden Vollzeitmaßnahme angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildungszeit um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Auch der zeitliche Gesamtumfang aller Teilqualifikationen orientiert sich an einer Dauer von etwa zwei Dritteln der Erstausbildungszeit (vgl. Konstruktionsprinzipien).

Diese Regelung passt zwar auf die klassischen Umschulungen für Berufswechsler, die in einer früheren Ausbildung erworbenen beruflichen Handlungskompetenzen zu einem erheblichen Teil auch in die Umschulung für einen neuen Beruf einbringen können. Diese Gruppe stellt aber nur einen vergleichsweise kleinen Anteil der Teilnehmenden an abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen. Der größte Anteil gehört zu der durchaus sehr heterogenen Gruppe der An- und Ungelernten nach § 81 Absatz 2, die entweder noch nie einen Berufsabschluss erworben haben oder deren Berufsabschluss nach einer mehr als vier Jahre dauernden Tätigkeit als An- oder Ungelernte voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

Für einen Teil dieser Zielgruppe ist das Ziel nur schwer zu realisieren, innerhalb von zwei Dritteln der regulären Ausbildungszeit einen Berufsabschluss zu erreichen. Dies trifft zum Beispiel zu für

- lernungewohnte oder lernbeeinträchtigte Menschen, die mehr Zeit zum Lernen brauchen und/oder berufsbezogene Allgemeinbildung wiederholen oder sogar neu erarbeiten müssen;
- Menschen, die neu nach Deutschland eingewandert sind und ihre Deutschkenntnisse innerhalb der beruflichen Weiterbildung erweitern müssen, um den Anforderungen des Berufsalltags gerecht zu werden;
- Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die in Deutschland zur Schule gegangen sind, dennoch aber hohen Unterstützungsbedarf zur Bewältigung der berufsspezifischen Fachsprache haben;
- Menschen aus dem Langzeitleistungsbezug, die sich in ihrem persönlichen, familiären und sozialen Leben umstellen müssen, um die hohen Anforderungen einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung gerecht werden zu können;
- Menschen mit einer Behinderung, die über einen deutlich verlängerten Lernzeitraum zumindest für Teile eines Berufsbildes die berufliche Handlungskompetenz von Fachkräften erreichen könnten.

Dies trifft aber auch für Maßnahmenkonstruktionen zu, die durch eine Verknüpfung mit betrieblicher oder öffentlich geförderter Beschäftigung einen höheren betrieblichen Praxisanteil aufweisen.

Um auch diesen Personenkreis zu Fachkräften weiterqualifizieren zu können, sollte künftig eine Flexibilität der Gesamtdauer der abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung zumindest auf die einfache Zeit der Berufsausbildung ermöglicht werden, z. B. durch zusätzliche Lern- und Förderzeiten, Fachsprache, durch die Integration von Sprachkursen, durch

integrierte berufsbezogene Allgemeinbildung oder längere Abschnitte des Lernens im Arbeitsprozess.

Durch die zusätzliche Integration berufsvorbereitender Elemente, durch längere Phasen des Lernens im Arbeitsprozess sowie durch die Möglichkeit zu Prüfungswiederholungen bzw. zum Verschieben der Abschlussprüfung können für dreijährige Berufe auch Weiterbildungszeiten von bis zu fünf Jahren erreicht werden.

### **3. Vorrang Weiterbildung vor Vermittlung**

57% der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II haben keinen Berufsabschluss. Nur 3,3% der arbeitslosen SGB II-Kunden erhielten im September 2017 eine Fortbildung, nur 1,5% mit dem Ziel Berufsabschluss (vgl. Paritätische Forschungsstelle 2018, S. 3)<sup>1</sup>.

Durch das Weiterbildungsstärkungsgesetz wurde noch einmal der hohe Stellenwert der abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung insbesondere für die hohe Zahl der SGB II-Leistungsbeziehenden ohne Berufsabschluss deutlich betont. In den „Fachlichen Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGBIII“ (Anlage zur Weisung 201805011 vom 22.05.2018) heißt es dazu im Kapitel 1.4 Geringqualifizierte/Berufsabschlussbezogene Weiterbildung:

„(2) Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen AWStG hat der Gesetzgeber Möglichkeiten eröffnet, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale stärker zu erschließen. Damit soll insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmer/-innen, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmer/-innen der Zugang zu beruflicher Weiterbildung und der Abschluss in einem anerkannten Berufsabschluss erleichtert werden.

„Das 9. SGB-II-ÄndG setzt ebenfalls ein Signal in Richtung verstärkter Qualifizierung von Geringqualifizierten. § 3 Abs. 2 SGB II wurde dahingehend ergänzt, dass bei Personen ohne Berufsabschluss primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in jegliche Art von Ausbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) zu nutzen sind. (s. auch FW zu § 16 SGB II). Der Grundsatz, dass vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II), gilt weiterhin. Bei der Entscheidung über diesen Maßnahmeneinsatz ist jedoch abzuwägen, ob nicht das Interesse am Erwerb eines Berufsabschlusses für eine nachhaltige Integration und das künftige Vermeiden von Arbeitslosigkeit gegenüber einer unmittelbaren Erwerbstätigkeit (im Helferbereich) überwiegt.“<sup>2</sup>

Aus Sicht des Facharbeitskreises bietet die geltende gesetzliche Regelung noch immer zu viele Möglichkeiten, eine abschlussbezogene Weiterbildungsförderung zu umgehen. Der

---

<sup>1</sup> Paritätische Forschungsstelle (2018): Kurzexpertise Nr. 2/2018 Kaum Bildungsaufstieg aus Arbeitslosigkeit – zur Fort- und Weiterbildung in der Arbeitsförderung. Berlin (25. Juli 2018). Quelle: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/adeccd23e380132fc12582d600326c9a/\\$FILE/PaFo-2018-2-FbW.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/adeccd23e380132fc12582d600326c9a/$FILE/PaFo-2018-2-FbW.pdf)

<sup>2</sup>BA Zentrale, AM 42, Stand 22.05.2018, Seite 2 der Anlage 1 zur Weisung 201805011).

# **Facharbeitskreis Nachqualifizierung**

Expertenkreis zur abschlussbezogenen Nachqualifizierung

---

Vorrang der Vermittlung in Arbeit besteht weiterhin, auch wenn die „Ausnahme“ der abschlussbezogenen Weiterbildung gewünscht wird. Individuelle Qualifizierungsziele und Anforderungen werden wirtschaftlichen Gesichtspunkten und regionalen Arbeitsmarktinteressen untergeordnet.

Aus Sicht des Facharbeitskreises sollte künftig bei allen Arbeitslosen ohne Berufsabschluss vorrangig geprüft werden, ob und mit welchen Zielen und durch welche zusätzliche Förderung eine Arbeitsmarktintegration durch eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung erreicht werden kann.

Damit sollten in den Jobcentern und Agenturen auf Weiterbildung spezialisierte Beratungsfachkräfte beauftragt werden. Ergänzend können neutrale externe Bildungsberatungsstellen einbezogen oder berufliche Entwicklungsberatung und individuelles Coaching über Aktivierungsgutschein gewährt werden.

Statt die Wahrscheinlichkeit des Misslingens prognostizieren zu wollen, sollten die individuellen Entwicklungspotenziale und die zum Erreichen des Berufsabschlusses nötige Intensität der Förderung im Vordergrund stehen. Es erscheint wirtschaftlicher, lieber etwas mehr Geld für integrierte Lern- und Sprachförderung auszugeben, als während langer Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld zu bezahlen.

Um mehr an- und ungelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Genuss der abschlussorientierten beruflichen Nachqualifizierung zu bringen, bedarf es eines wesentlich höheren Mitteleinsatzes für die abschlussbezogene berufliche Weiterbildung. Dies kann zum Teil durch eine Umschichtung von Mitteln für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III, § 16 SGB II) geschehen. Für die Weiterbildungsförderung müssen eigene Etats eingerichtet werden, die von den jährlichen Haushaltsplanungen losgelöst sind und über mehrere Haushaltsjahre laufende Finanzierungszusagen erleichtern.

Arbeitsagenturen und Jobcenter sollten im Rahmen von Zielvereinbarungen und Anreizsystemen motiviert werden, mehr als bisher in die abschlussorientierte berufliche Weiterbildung von Menschen ohne einen in Deutschland anerkannten bzw. verwertbaren Berufsabschluss zu investieren.

## **4. Weiterbildungsgeld**

Es gibt ein ganzes Bündel von Erfolgsvoraussetzungen, damit sich Interessierte für eine abschlussbezogene Weiterbildung entscheiden. Neben der Aussicht auf eine bessere Arbeitsmarktintegration und einer lernförderlichen Maßnahmengestaltung spielt auch die finanzielle Absicherung während der Weiterbildung eine große Rolle. Oft entscheiden sich an abschlussbezogener Weiterbildung interessierte Menschen für eine Arbeitsaufnahme als Hilfskraft und gegen die Weiterbildung, weil sie damit eine spürbare Verbesserung ihres Einkommens erhoffen.

Durch ein anrechnungsfreies Weiterbildungsgeld zusätzlich zum jeweiligen Arbeitslosengeld (in beiden Rechtskreisen SGB II und SGB III) sollte auch für an Weiterbildung teilnehmende

Menschen eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation erreicht werden. Damit würde ein Anreiz zur Aufnahme einer abschlussbezogenen Weiterbildung und zum Durchhalten eines längeren Weiterbildungszeitraums bis zum Berufsabschluss geschaffen.

## **5. Bundeseinheitliche Teilqualifikationen und Kompetenzfeststellungen**

In den Diskussionen während des Fachgesprächs wurde die Vielfalt unterschiedlicher TQ-Konzepte deutlich problematisiert. Es zeichnete sich eine deutliche Tendenz ab, dass

- Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen den Mindeststandards der von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Konstruktionsprinzipien entsprechen und die Konstruktionsprinzipien ggf. weiterentwickelt werden sollten,
- die Vielfalt unterschiedlicher Modelle (BA-Modell, BIBB-Ausbildungsbausteine, Arbeitgeberinitiative, IHK-Modell, Eigenkonstruktionen) verwirrend und für eine nachhaltige Akzeptanz in der Wirtschaft eher hinderlich ist.
- ein bundeseinheitlicher Zuschnitt und eine bundeseinheitliche Gestaltung der Leistungsfeststellungen am Ende einer TQ wünschenswert wären.
- die BIBB-Ausbildungsbausteine aktualisiert und für die Verwendung in der abschlussbezogenen Weiterbildung angepasst werden sollten.
- bei künftigen Neuordnungsverfahren bereits eine Struktur berücksichtigt wird, aus denen sich Kompetenzen für die Tätigkeit in abgegrenzten betrieblichen Einsatzgebieten ableiten lassen.

Genauso wie die Ausbildungsrahmenpläne eine bundesweite Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen ermöglichen, sollten auch die Teilqualifikationen durch einen einheitlichen Zuschnitt bundesweit vergleichbar sein.

Ob es hierfür auch bundesweit einheitliche Kompetenzfeststellungen durch die Kammern geben sollte (wie beim IHK-Modell) oder ob diese durch die jeweiligen Träger durchgeführt werden sollten (autorisiert durch die Zulassung der Maßnahme durch die zuständige Stelle (Kammer) nach BBiG bzw. HWO und fachkundige Stelle nach AZAV), bedarf noch einer weiteren Diskussion.

Auf jeden Fall sollte bereits vor Eintritt in die abschlussbezogene Weiterbildung eine Kompetenzfeststellung zur Ermittlung des individuellen Qualifizierungsbedarfes stattfinden.

Weiterhin werden verbindliche Standards dafür als notwendig angesehen, dass abgeschlossene und durch Kompetenzfeststellungen nachgewiesene Teilqualifikationen die Zulassung zur Externenprüfung erleichtern. Im Berufsbildungsgesetz bzw. in der Handwerksordnung sollte verankert werden, dass zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer alle Teilqualifikationen eines Berufes im Rahmen von Kompetenzfeststellungen nachgewiesen hat.